

Abwicklungshinweise zur Vorgehensweise beim vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen

Was ist zu tun, wenn ein Mitarbeiter das Unterneh- men verlässt?

Wichtig ist, das Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienste des Unternehmens so früh wie möglich an den Vermittler, Versicherer oder die ÖBAV Servicegesellschaft zu melden. Hierzu soll das Meldeformular „Ausscheiden eines Mitarbeiters“ genutzt werden, das der Arbeitgeber bei Aufnahme in die Unterstützungskasse oder auf Anforderung bei der ÖBAV Servicegesellschaft erhält.

Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf spätere Lei- stungen aus der betriebli- chen Altersversorgung?

Die ÖBAV Servicegesellschaft prüft, ob der Mitarbeiter mit einem gesetzlich oder vertraglich unverfallbaren Anspruch aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und informiert den Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsprechend.

Welche Möglichkeiten er- geben sich zur weiteren Vorgehensweise?

Ist ein Mitarbeiter mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Unternehmen ausgeschieden, so erhält der Arbeitgeber von der ÖBAV Servicegesellschaft ein auf die Situation des Mitarbeiters individuell abgestimmtes Schreiben zur weiteren Vorgehensweise. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten:

- die Anwartschaft bleibt beim ursprünglichen Arbeitgeber in Höhe der beitragsfreien Leistung aus der Rückdeckungsversicherung bis zum Eintritt des Leistungsfalles aufrecht erhalten; die Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung erfolgt zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Unternehmen. Die PSV-Pflicht für die Zusage bleibt bestehen (sofern zuvor schon gegeben).
- die Anwartschaft wird abgefunden (nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Stichwort „Mini-Rente“)
- die Versorgungsanwartschaft wird auf den Folgearbeitgeber des Mitarbeiters übertragen.

Um die betriebliche Altersversorgung des ausgeschiedenen Mitarbeiters kontinuierlich weiter aufzubauen, empfiehlt sich eine Übertragung der Versorgungszusage auf den Folgearbeitgeber. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser bereits Mitglied der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. ist bzw. dieser als Mitglied beitrifft.

Was ist zu tun, wenn die Versorgungszusage auf den Folgearbeitgeber übergehen soll?

Gemäß § 4 Abs. 2 BetrAVG ist grundsätzlich eine Übertragung auf den Folgearbeitgeber möglich. Die Übertragung „innerhalb der Unterstützungskasse“ bleibt für den Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 55 S. 2 u. 3 EStG zudem ohne steuerliche Auswirkung. Dem vorgenannten Schreiben der ÖBAV Servicegesellschaft liegt eine Übernahmeerklärung bei, welche entsprechend auszufüllen und unterschrieben an die ÖBAV Servicegesellschaft zurück zu senden ist.

Unter welchen Voraussetzungen kann abgefunden werden?

Abfindungen über die Unterstützungskasse sind wertmäßig nur in den Grenzen des § 3 BetrAVG möglich.

Voraussetzung: Die für die Altersleistung vorgesehene beitragsfreie Versicherungsleistung darf die Abfindungsgrenze nicht überschreiten (in 2019 [West] bei Kapitalzusagen 3.738 EUR und bei Rentenzusagen 31,15 EUR monatlich sowie in [Ost] bei Kapitalzusagen 3.444 EUR und bei Rentenzusagen 28,70 EUR monatlich; entscheidend ist der Einsatzort des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber). Vertraglich unverfallbare Anwartschaften sind in unbegrenzter Höhe abfindbar.

Welche Formen der Abfindung gibt es?

Es gibt zwei Formen der Abfindung:

- Auszahlung des Rückkaufswertes
- Übertragung der Rückdeckungsversicherung auf den Mitarbeiter zur privaten Fortführung (Versicherungsnehmerwechsel von der Unterstützungskasse auf den Arbeitnehmer).

Was muss veranlasst werden, wenn der Rückkaufswert ausgezahlt werden soll?

Dem o.g. Schreiben der ÖBAV Servicegesellschaft liegt eine Abfindungsvereinbarung bei. Diese muss entsprechend ausgefüllt und unterschrieben zurück gesendet werden.

Wie erfolgt die Auszahlung des Rückkaufswertes?

Der Rückkaufswert wird über den Arbeitgeber ausgezahlt. Er ist als Lohn zu versteuern und in der Sozialversicherung zu verbeitragen. Nähere Informationen hierzu finden sich in der Abfindungsvereinbarung.

Warum muss der Rückkaufswert als Lohn versteuert und ggf. in der Sozialversicherung verbeitragt werden?

Die eingezahlten Beiträge sind steuerfrei, da beim Durchführungsweg Unterstützungskasse insoweit kein Lohnzufluss vorliegt. Vor Auszahlung der Abfindung muss daher durch den Arbeitgeber eine nachgelagerte Versteuerung als Arbeitslohn (§ 19 EStG Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) erfolgen. Diese Verpflichtung hat der Arbeitgeber auch dann, wenn der Mitarbeiter das Unternehmen bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit einem unverfallbaren Anspruch verlassen hat. Einzelheiten finden sich in der Abfindungsvereinbarung und dem Merkblatt zum vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers.

Warum entspricht der Rückkaufswert nicht der Summe der eingezahlten Beiträge?

Der Rückkaufswert wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Berechnung berücksichtigt nicht nur die Beitragszahlung und deren Verzinsung, sondern auch die Risikotragung für die erwarteten Leistungsauszahlungen. Außerdem fließen Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten der Verwaltung in die Berechnung mit ein. Daher wird der Rückkaufswert i.d.R. nicht der Summe der eingezahlten Beiträge entsprechen. Insbesondere bei jungen Verträgen kann der Rückkaufswert - wie allgemein in der Lebensversicherung - auch geringer als die Summe der Beiträge sein.

Wie ist die Vorgehensweise bei der privaten Fortführung?

Damit der Mitarbeiter die Rückdeckungsversicherung als private Lebensversicherung fortführen kann, benötigt die ÖBAV Servicegesellschaft die Abfindungsvereinbarung entsprechend ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Ist bei der privaten Fortführung etwas zu beachten?

Die Versicherungsnehmerstellung wird auf den Arbeitnehmer übertragen. Der Wert der Rückdeckungsversicherung bemisst sich nach dem Deckungskapital. Dieses muss als Lohn versteuert werden und ist ggf. in der Sozialversicherung zu verbeitragen. Nähere Informationen finden sich in der Abfindungsvereinbarung oder dem Merkblatt zum vorzeitigen Ausscheiden des Arbeitnehmers.

Warum erfolgt der Schriftverkehr über den Arbeitgeber, obwohl der Arbeitnehmer das Unternehmen bereits verlassen hat?

Die Versorgungszusage über die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. wurde zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber geschlossen, letzterer wurde wiederum gemäß Aufnahmevereinbarung Vertragspartner der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. Der Schriftverkehr erfolgt daher ab Erteilung der Versorgungszusage immer zwischen der ÖBAV Servicegesellschaft als Verwalterin der Unterstützungskasse und dem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist seinerseits der Ansprechpartner für den Arbeitnehmer.